



gründung
status
nachfolge

Dipl.-Kfm. Lothar Grünewald
Steuerberater

Tel.: 09342/91 791-0

mail: info@gruenewald-steuerberatung.de

Mandanten-Rundschreiben 6/2020

Steuertermine im Juni 2020

Fälligkeit 10.06. Ende Zahlungsschonfrist 15.06.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per

Überweisung
Scheck
Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

25.06. Zusammenfassende Meldung Mai 2020

Sozialversicherungsbeiträge:

24.06. Übermittlung Beitragsnachweise

26.06. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Juni 2020
zzgl. restliche Beitragsschuld Mai 2020

Allgemeines

Aufbewahrung von Unterlagen Ordnungsvorschriften

Die steuerrechtlichen Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen ergeben sich aus § 147 AO. Danach gelten grundsätzlich folgende Aufbewahrungsfristen:

a) 10 Jahre

- Bücher und Aufzeichnungen,
- Buchungsbelege,
- Inventar,
- Jahresabschlüsse/Einnahmen-Überschuss-Rechnungen,
- Lageberichte,
- die Eröffnungsbilanz sowie
- die zum Verständnis der Unterlagen erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.

b) 6 Jahre

- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe,
- Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

c) Beginn

Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Aufbewahrungsfrist für die unter a) genannten Unterlagen beginnt damit im "Normalfall" erst am **Ende des Folgejahres**, d.h. z.B. für einen Jahresabschluss 2008 Ende 2009, so dass die Aufbewahrungsfrist Ende 2019 abgelaufen ist.

Es empfiehlt sich daher in der **Praxis** in aller Regel, die unter a) aufgeführten Unterlagen ab dem Kalenderjahr 2009 und die unter b) genannten Unterlagen ab dem Kalenderjahr 2014 weiterhin aufzubewahren.

d) Besonderheiten

In besonderen Fälle müssen auch Unterlagen früherer Jahre aufbewahrt werden. Besondere Fälle liegen z.B. dann vor, wenn

- eine Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist,
- eine Außenprüfung begonnen hat,
- steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen anhängig sind,
- ein schwebendes Rechtsbehelfsverfahren läuft oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwarten ist,
- eine vorläufige Steuerfestsetzung erfolgt ist.

e) Form

Die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse müssen im Original aufbewahrt werden. Alle anderen Unterlagen können auf Bild- oder anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass bei der Wiedergabe die Unterlagen bildlich (Briefe und Buchungsbelege) bzw. inhaltlich (andere Unterlagen) mit den Originalen übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.

Die Wiedergabe oder die Daten müssen während der Dauer der Aufbewahrungspflicht jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

f) Bestimmte Steuerpflichtige (§ 147a AO)

Steuerpflichtige bei denen die Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften mehr als 500.000 € im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die diesen Einkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren.

g) Ergänzender Hinweis

Rechnungen (z.B. Kassenzettel) werden häufig auf Thermopapier ausgedruckt. Hier besteht die Gefahr, dass der Text innerhalb kurzer Zeit verblasst. Um die Lesbarkeit auch noch innerhalb der Aufbewahrungsfristen zu gewährleisten, sollten diese Belege zusätzlich kopiert oder gescannt werden.

„Corona“ Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, ist nach der Insolvenzordnung (InsO) ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 15a InsO).

Ziel des Ende März verkündeten sogenannten COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COV-InsAG) ist es, den betroffenen Unternehmen/Personen Zeit zu verschaffen, um Finanzierungs- und Sanierungsgespräche zu führen.

Die gesetzliche **Insolvenzantragspflicht** wird daher rückwirkend ab dem 1.3.2020 **bis zum 30.9.2020** ausgesetzt.

Dies aber nur dann, wenn der Insolvenzgrund auf „Corona“ beruht. War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) (BGBl 2020 vom 27.3.2020 Teil I S.569)

„Corona“

Auswirkungen auf den Jahresabschluss zum 31.12.2019

1. Wertbegründendes oder wertaufhellendes Ereignis

In der handelsrechtlichen Rechnungslegung stellt sich die Frage, ob „Corona“ bereits Auswirkungen im Abschluss zum Jahresende 2019 hat oder erst in Folgeperioden.

Unterschieden wird zwischen wertbegründenden und wertaufhellenden Ereignissen.

Etwaige Belastungen durch „Corona“ in Form außerplanmäßiger Abschreibungen und Rückstellungen schlagen sich grundsätzlich ergebniswirksam nur dann bereits im Jahresabschluss zum Jahresende 2019 nieder, wenn es sich um ein **wertaufhellendes Ereignis** handelt. Maßgeblich ist dabei, ob die Ursachen und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen bereits vor dem 31.12.2019 angelegt waren, aber erst zwischen Abschlussstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Treten die Ursachen erst nach dem Abschlussstichtag auf, liegt ein sog. **wertbegründendes Ereignis** vor, das erst im Folgejahr zu berücksichtigen ist.

Nach den fachlichen Hinweisen des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) ist davon auszugehen, dass erst der sprunghafte Anstieg der Ausweitung der Infektion ab Januar 2020 zu den wirtschaftlichen Auswirkungen (z.B. Schließung von Betrieben) geführt hat und damit der „Corona-Virus“ als wertbegründend einzustufen ist. Bilanzielle Konsequenzen ergeben sich hiernach im Jahresabschluss zum 31.12.2019 grundsätzlich noch nicht. In Einzelfällen kann dies anders zu beurteilen sein, z.B. bei zum Jahresende schon bekannten Auftragsstornierungen oder Lieferengpässen.

2. Grundsatz der Unternehmensfortführung

Der Jahresabschluss ist unter der Annahme aufzustellen, dass das Unternehmen fortgeführt wird (Going Concern-Prämisse).

Maßgebend sind die Verhältnisse am Abschlussstichtag.

Wertbegründende Ereignisse zwischen dem Stichtag und der Feststellung des Jahresabschlusses, die der Fortführung entgegenstehen, sind aber dann zu berücksichtigen, wenn die Ausbreitung des Virus eine so bedeutsame negative Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit hat, dass der Rechnungslegungsgrundsatz der Going Concern-Prämisse nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

IDW – Fachliche Hinweise: Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück

Der Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück ist für Zwecke der Ermittlung einer Bemessungsgrundlage für die Abschreibung aufzuteilen in einen Anteil für den nicht abnutzbaren Grund und Boden und einen Anteil für das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt.

Die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Internet (www.bundesfinanzministerium.de/Kaufpreisaufteilung), letzte Aktualisierung März 2020) bereitgestellte „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“ steht auf dem **Prüfstand**.

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zum Beitritt in einem Revisionsverfahren aufgefordert, bei dem es um die Frage geht, ob bei der Aufteilung eines vertraglich vereinbarten Kaufpreises auf Grund und Gebäude die vorgenannte Kaufpreisaufteilung zugrunde gelegt werden kann.

Nach einem früheren Urteil (BFH-Urteil v. 16.9.2015 – IX R 12/14) ist die vertragliche Vereinbarung maßgebend, wenn diese nicht nur zum Schein getroffen wurde, keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt und eine Gesamtwürdigung nicht zum Ergebnis kommt, die vertragliche Kaufpreisaufteilung sei wirtschaftlich nicht haltbar.

Streitfälle sollten wegen dieses Verfahrens offengehalten werden. *BFH-Beschluss vom 21.01.2020 – IX R 26/19 (NWB 2020 S. 880)*

Umsatzsteuer

Qualifizierung öffentlicher Zuschüsse als Leistungsentgelt

Echte Zuschüsse sind nicht umsatzsteuerbar.

Derartige Zuschüsse liegen vor, wenn die Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsaustauschverhältnisses, sondern ohne Gegenleistung erbracht werden. Dies ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze anknüpfen, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt werden.

Erhebliche **Probleme** ergeben sich dann, **wenn nachträglich ein Leistungsaustausch** festgestellt wird und das festgestellte Entgelt beim Zuschussempfänger der 19%-igen Umsatzsteuer unterworfen wird.

Eine Nachforderung der Umsatzsteuer beim Zuschussgeber geht bei öffentlichen Zuschüssen in der Praxis regelmäßig ins Leere, die Umsatzsteuer wird damit zum Kostenfaktor.

Wird dem öffentlichen Zuschussgeber z.B. die unentgeltliche Nutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes gewährt, liegt ein **umsatzsteuerauslösender Leistungsaustausch** vor.

Dies gilt auch dann, wenn die unentgeltliche Nutzung nicht gleich vom ersten Jahr an vereinbart wurde und möglicherweise deswegen auch nicht (mehr) erkannt wurde.

Die kostenlose Nutzung im Beispiel ist dann Gegenleistung für den Zuschuss.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch der Hinweis im Urteil, dass „gemeinnützige Motive“ die Umsatzbesteuerung nicht vermeiden.

BFH-Beschluss vom 18.12.2019 – XI R 31/17 (NWB 2020 S. 1025)

Lohnsteuer

„Corona“

Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom **1. März bis zum 31. Dezember 2020** aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen **bis zu einem Betrag von 1.500 €** nach § 3 Nummer 11 EStG **steuerfrei** in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewähren.

Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet und im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

Es kann **allgemein unterstellt** werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung **rechtfertigender Anlass** im Sinne von R. 3.11 Abs. 2 Satz 1 LStR vorliegt.

Einschränkend ist zu beachten, dass **nicht** unter diese Steuerbefreiung fallen, **arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse**

- zum Kurzarbeitergeld,
- als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze. Diese fallen auch nicht unter § 3 Nr. 2 Buchst.a EStG.

Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

*BMF-Schreiben vom 9.4.2020 – IV C 5 – S 2342/20/10009:001 (DB 2020 S. 814)
BMF-Pressemitteilung Nr. 7 vom 3.4.2020*